

Gibt es ein Recht der Bürgerenergie?

**Bürgerenergie und Recht
aktuelle Entwicklungen**

Ilka Hoffmann

Würzburg, 27.04.2016

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Überblick

- Einleitung
- Der Begriff Bürgerenergie – eine Annäherung
- Geschäftsfelder und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen
- EEG 2016-E – Systemwechsel zu Ausschreibungen
- Vom Normalfall zur Ausnahme?
- Fazit

EINLEITUNG

Einleitung

- Warum Fragestellung „Gibt es ein Recht der Bürgerenergie?“
 - Erhalt der Akteursvielfalt zur Akzeptanzsicherung seit mehreren Jahren Gegenstand energiepolitischer Diskussionen
 - Marktakteure machen Änderungen des Rechtsrahmens für erschwerte Umsetzbarkeit von Bürgerenergieprojekten (Strombereich) und sinkende Investitionsbereitschaft verantwortlich
- Struktureller Wandel im Bereich EE-Stromerzeugung zu beobachten

Einleitung

- Entwickelt sich Bürgerenergie vom Normalfall zur Ausnahme?
 - Welche Ausnahmeregelungen existieren?
 - Wie sind sie einzuordnen?
 - Bilden sie ein „Recht der Bürgerenergie“?
- Ist eine Tendenz erkennbar und welche Schlüsse lassen sich ziehen?

DER BEGRIFF BÜRGERENERGIE – EINE ANNÄHERUNG

Der Begriff Bürgerenergie – Definitionsansätze (1)

- Identifizierung von für Bürgerenergie relevante Regelungen erfordert eine Eingrenzung des Begriffs
- Entwicklung verschiedener Definitionsansätze des soziologischen Phänomens Bürgerenergie
- Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten insbesondere unterschiedliche Organisations- und Beteiligungsstrukturen sowie Mitbestimmungsmöglichkeiten
- Spannbreite reicht von
 - Einzelner Privatperson, die PV-Anlage auf Dach ihres Einfamilienhauses installiert und betreibt bis zu
 - Größeren Windparks, die als GmbH & Co KG organisiert sind

Der Begriff Bürgerenergie – Definitionsansätze (2)

- Kernvoraussetzungen für Bürgerenergie können sein
 - Investition in EE-Anlage
 - Wesentliche Beteiligung von Einzelpersonen
 - Regionalität
 - Zusätzliche Differenzierungen: Größe und Organisationsform
- Regionale Grünstromkennzeichnung = Bürgerenergie?
- Kernkriterien reichen für die Bestimmung von bürgerenergiespezifischen Rechtsnormen aus, solange im konkreten Fall keine Abgrenzungsfragen auftreten

Der Begriff Bürgerenergie – Definitionszweck

- Aus dem Rechtsrahmen lässt sich keine Definition von Bürgerenergie ableiten
- Was können und sollen Definition leisten und welchem Zweck sollen sie dienen?
- Zwar Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 15 EEG 2016-E, enthält aber nur Definition von „Bürgerenergiegesellschaften“ als einer möglichen Organisationsform von Bürgerenergie
- Definition ist kein Selbstzweck, sondern für bestimmte Rechtsfolge vorgesehen
- § 3 Nr. 15 EEG 2016-E ist auf eine Ausnahmeregelung für Windenergieprojekte zugeschnitten und begrenzt

GESCHÄFTSFELDER UND IHRE RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Für Bürgerenergie relevante Rechtsbereiche – ein Überblick

- Maßgeblich sind Vorgaben aus dem Energierecht (EnWG, StromStG, StromNEV etc.)
- Schwerpunkt liegt auf dem **EEG**
- Energierecht wird stark von europäischen Vorgaben (z.B. EE-RL, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission – UEBLL) beeinflusst
- Aber auch „energiefremde“ Rechtsbereiche wirken auf Bürgerenergieprojekte, wie Anlegerschutzvorschriften (z.B. VermAnlG)

EEG: direkte Förderung / Einspeisung

- **Einspeisung (direkte Förderung)**
 - **Einspeisevergütung** (bzw. Marktprämie) seit Einführung des EEG sukzessiv gesunken, **Auskömmlichkeit unsicher**
 - **Anforderungen gestiegen** (z.B. verpflichtende Direktvermarktung ab 100 kW, Fernsteuerbarkeit der Anlage)
 - **Unsicherheitsfaktoren** haben **zugenommen** (z.B. atmender Deckel, Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen)

EEG: Indirekte Förderung – Eigenversorgung

- **Paradigmenwechsel** im Bereich **Eigenversorgung**
 - EEG-Umlagepflicht als Regel
 - Befreiung nur noch für gesetzlich stark begrenzte Fallgestaltungen
 - Restriktive Auslegung des Gesetzes durch BNetzA im Leitfaden zur Eigenversorgung
 - Neben EEG kommen hier StromStG, StromNEV sowie andere energierechtliche Vorschriften zur Anwendung
- **Für Direktversorgungskonzepte**, wie z.B. Mieterstrommodelle, kommen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Befreiungen (Netzentgelte, Stromsteuer etc.) in Betracht

EEG 2016-E – SYSTEMWECHSEL ZU AUSSCHREIBUNGEN

Systemwechsel zu Ausschreibungen – „Bagatellgrenze“

- zentrale Änderung: Systemwechsel zu Ausschreibungen
- Umsetzung der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (UEBLL)
- EEG 2016-E sieht für PV- und Windenergieanlagen über 1 MW Ausschreibungsverfahren vor, d.h. „Bagatellgrenze“ liegt für beide bei 1 MW
- Einführung der 1 MW-Grenze dient laut Begründung im Referentenentwurf vom 14.04.2016 in erster Linie dem Erhalt der Akteursvielfalt

Ausschreibungen Wind

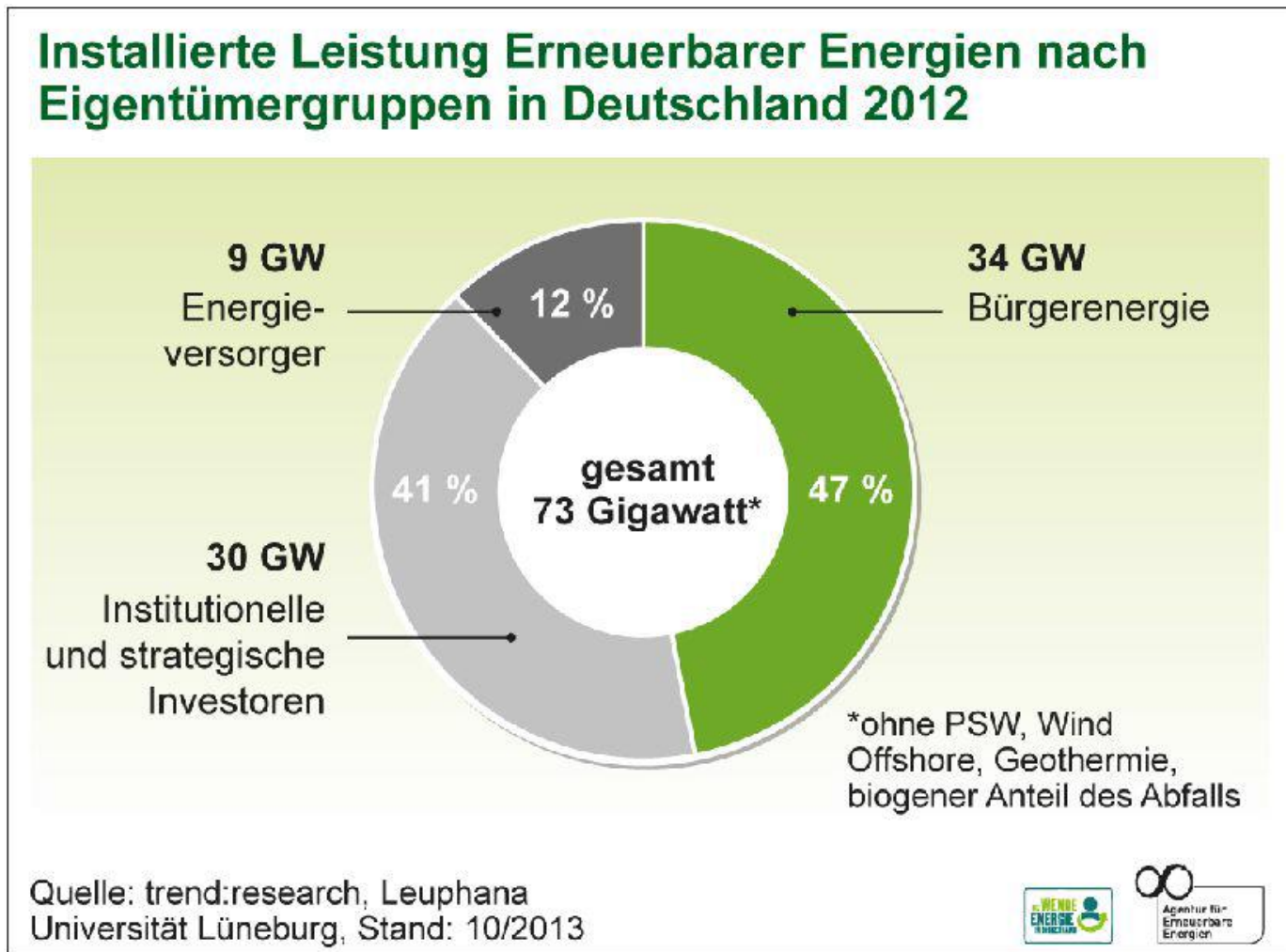
- „Bagatellgrenze“ hat für **Windprojekte** i.d.R. kaum Auswirkungen, da WEA-Leistung überwiegend darüber liegt
- **Ausnahmeregelung für Windprojekte**, § 36f EEG 2016-E im Ausschreibungsverfahren erlauben Bürgerenergiegesellschaften (max. 6 WEA, max. Gesamtleistung 18 MW)
 - vor Erteilung der BImSchG-Genehmigung mitzubieten
 - Sicherheitsleistung zu splitten
- Die Ausnahmeregelung Wind nimmt den Akteuren nicht das Verlustrisiko der Projektentwicklungskosten

Ausschreibungen PV – Ergebnisse Pilotverfahren

- **PV-Anlagen** bis 1 MW erhalten bis Gesamtvolumen 2.000 MW Einspeisevergütung/Marktprämie (ohne Ausschreibung)
 - Zur Erhöhung des Zubauniveaus ggf. Anhebung der Einspeisevergütung, Höhe und damit Auskömmlichkeit der Vergütung unsicher
- **keine Ausnahmen** für Bürgerenergie im **PV-Ausschreibungsverfahren** vorgesehen (500 MW)
- Ergebnisse der vier Ausschreibungsrunden für PV-Freiflächen weisen für typische Bürgerenergieakteure (natürliche Personen, GbR und eG) wenig Zuschlüsse auf
- Umstellung auf Ausschreibungen stellt Bürgerenergie trotz Ausnahmeregelung vor besondere Herausforderungen

VOM NORMALFALL ZUR AUSNAHME?

Bürgerenergie und Energiewende



Vom Normalfall zur Ausnahme? – Entwicklung

- EEG-Förderungen (direkt und indirekt) als „Normalfall“ für die Umsetzung von Bürgerenergieprojekten
- Mit Strukturveränderungen im EEG 2014, insbesondere der Umstellung auf Ausschreibungen, wurde die Diskussion über Ausnahmeregelungen für Bürgerenergie eröffnet
- Erhalt der Akteursvielfalt wurde als Ziel in EEG 2014 formuliert, § 2 Abs. 5 Satz 3
- Kann EEG noch mit Bürgerenergie assoziiert werden?
- In welchem Verhältnis stehen die Regelungen bis EEG 2014 und die Ausnahmeregelungen zueinander?

Vom „Normalfall“ zur Ausnahme? – Ausnahmeregelungen

- Ausnahmeregelungen für kleine (PV-) Anlagen (gelten für alle Akteure, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
- Ausnahmeregelung § 2 Abs. 1 VermögensanlageG für Genossenschaften (sind an alle Genossenschaften, d.h. nicht direkt an Bürgerenergie adressiert)
- Bagatellgrenze 1 MW (gilt zwar für alle Akteure, aber von Gesetzgeber zur Sicherung der Akteursvielfalt bezweckt und damit an Bürgerenergie adressiert)
- Erleichterte Ausschreibungsbedingungen bei Wind, § 36f EEG-2016-E (adressiert explizit Bürgerenergiegesellschaften)

Vom Normalfall zur Ausnahme?

- EEG enthält trotz struktureller Änderungen kleiner gewordene Spielräume (Bagatellgrenzen, Eigen- und Direktversorgungsprivilegien), ohne auf Bürgerenergie zugeschnitten zu sein = „Recht der Bürgerenergie“ i.w.S.
- Ebenfalls „Recht der Bürgerenergie“ i.w.S. Ausnahmeregelungen, wie
 - Befreiung von Prospektpflichten für Genossenschaften im VermAnlG
- „Recht der Bürgerenergie“ i.e.S. nur
 - Bagatellgrenze 1 MW für Ausschreibungen
 - Bei Windausschreibung

FAZIT

Fazit

- Die Schaffung von / der Bedarf nach Ausnahmeregelungen für Bürgerenergieakteure ist Ausdruck einer grundlegenden Strukturveränderung des Fördersystems
- Ob bisherige Geschäftsmodelle im EE-Stromsektor unter veränderten Rahmenbedingungen und den zurückhaltenden Ausnahmeregelungen (für Windausschreibungen) umsetzbar bleiben, ist unsicher / bleibt abzuwarten
- Perspektivische Möglichkeiten
 - Erweiterung von Ausnahmereglungen
 - Eröffnung neuer Geschäftsfelder (ggf. auch außerhalb des Stromsektors)

Stiftung Umweltenergierecht

Ilka Hoffmann

Projektleitung

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: hoffmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)